SATZUNG

für den Verein

Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg.**

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.

3. Sitz des Vereins ist Nürnberg.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Europäischen Metropolregion Nürnberg durch die regionale Wirtschaft, insbesondere durch Unternehmen, Kammern und Verbände. Der Verein hat dabei die Aufgabe, thematische Zielrichtungen aus Sicht der Wirtschaft zu geben. Die vom Verein der Europäischen Metropolregion Nürnberg zur Verfügung gestellten Mittel sind grundsätzlich zur Bearbeitung dieser Themen zu verwenden.

2. Der Vereinszweck wird durch folgende Tätigkeiten verwirklicht, der Verein ist dabei der Wahrung des Gesamtinteresses der regionalen Wirtschaft verpflichtet:

   • Die Europäische Metropolregion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie aus Sicht der Wirtschaft mitzugestalten, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Regionalmarketings mit unmittelbar wirtschaftsbezogenen Zielen, bei dem Betreiben einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit, der Umsetzung großräumig bedeutsamer Infrastrukturvorhaben für die Wirtschaft, bei der Vernetzung in regional

bedeutsamen Zukunftsfeldern sowie bei der Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Unternehmenskultur.

• Der Wirtschaft der „Europäischen Metropolregion Nürnberg" zu ermöglichen, sich finanziell und inhaltlich für die Ausgestaltung der Metropolregion zu engagieren und Ressourcen bereitzustellen.

• Der Metropolregion Vorschläge für die personelle Besetzung der Gremien der Metropolregion zu unterbreiten, soweit es um die für die Wirtschaft vorgesehenen Vertreter geht.

3. Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke eigene Gesellschaften gründen, sich an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen oder mit diesen kooperieren.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er ist nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Auslagenersatz gegen Beleg oder Rechnungsstellung ist zugelassen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Mitglieder können tätige oder künftige Unternehmer und Unternehmen gleich welcher Rechtsform werden. Daneben können die Mitgliedschaft auch volljährige natürliche oder juristische Personen z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kammern, Hochschulen, oder Personenvereinigungen erwerben, die die Arbeit des Vereins aktiv tragen und/oder seine Ziele fördern wollen.

3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

5. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

6. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres austreten.

3. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.

4. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Beschwerde anrufen. Diese Beschwerde ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen vier Monaten nach fristgemäßer Einlegung des Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt der Betroffene die Frist für die Einlegung des Beschwerde ungenutzt verstreichen, endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist bzw. mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5

Aufnahmegebühr, Beiträge, Gebühren, Umlagen, Spenden

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht, z.B. durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen. Über die Höhe der Beiträge und ggf. Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer gesonderten Beitragsordnung.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Für das Jahr der Gründung wird der Beitrag nach vollzogener Gründung in Rechnung gestellt.

4. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht so lange, wie es mit dem Beitrag in Rückstand ist.

5. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag, sofern die Beitragsordnung nichts anders bestimmt. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme sofort fällig.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Vermögen

1. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 7

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

   Die Mitgliederversammlung

   Der Vorstand

2. Der Vorstand setzt – ggf. per Geschäftsbesorgungsvertrag – die Geschäftsführung ein. Er ist befugt, Teile der Geschäftsführung (z.B. die Führung eines Projektbüros) auf andere Personen zu übertragen.

3. Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur geheim durchzuführen, wenn dies beschlossen wird.

3. Jedes ordentliche Vereinsmitglied besitzt bei Wahlen und Abstimmungen nur ein Stimmrecht.

4. Jeder in ein Organ Gewählte kann von dem Wahlorgan abgewählt werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

5. Die Wahlzeit beträgt einheitlich drei Jahre, wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Nachwahl muss bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode / Niederlegung / Abberufung erfolgen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die alljährlich erforderliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden möglichst im ersten Jahresquartal einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in Textform einzuladen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

   Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird sie von seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer der Mitgliederversammlung.

4. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens fünf weitere Mitglieder vertreten kann. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen; sie kann auch als Eventualeinladung mit der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen (einschließlich Zweckänderungen) sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

6. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende gibt diese Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann eine Beschlussfassung in der Versammlung nicht stattfinden. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung kann der Tagesordnungspunkt jedoch erörtert werden.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl des ehrenamtlichen Vorstandes sowie die Abberufung von Gewählten.

- Die Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes.

- Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Beitragsordnung.

- Die Entlastung des Vorstandes.

- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.

- Die Bestellung des Rechnungsprüfers. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.

- Die Entscheidung über die Beschwerde bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und der Mitgliederversammlung Empfehlungen zu unterbreiten.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Mitgliedern bekanntgegeben wird.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sechs ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

- Dem Vorsitzenden des Vorstandes,

- den vier stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und

- dem Schatzmeister (zugleich Schriftführer, soweit nicht ein anderer Vorstand oder ein Geschäftsführer dazu bestellt ist).

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied wird einvernehmlich von den beteiligten IHKs, ein Vorstandsmitglied wird einvernehmlich von den beteiligten HWKs zur Wahl vorgeschlagen.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt, mit Ausnahme der Ausübung von Gesellschaftsrechten im Falle der Beteiligungen des Vereins an Unternehmen oder Organisationen. In diesem Fall besteht nur Gesamtvertretungsbefugnis.

4. Der Vorstand trifft in regelmäßigen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen anberaumt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Vorstandes.

6. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlichen oder fernmündlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Verwaltungsablauf und dem Zweck des Vereins dienen.

8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet.

   - durch Ablauf der Wahlzeit, dabei bleiben die Gewählten jeweils bis zur Nachwahl im Amt.

   - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,

   - durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung bzw. Abberufung seitens der IHKs oder HWKs bezüglich der sie vertretenden Vorstandsmitglieder.

§ 12

Steuerungskreis der Europäischen Metropolregion Nürnberg

Aus den Reihen des Vorstandes werden von diesem drei Vertreter für den Steuerungskreis oder einem vergleichbaren Organ der Europäischen Metropolregion Nürnberg benannt, darunter – sofern in den Vorstand gewählt - mindestens ein Vertreter von IHKs oder HWKs.

§ 13

Kuratorium

1. Der Vorstand des Vereins beruft ein Kuratorium. Das Kuratorium berät den Vorstand in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren, im übrigen gilt § 8 Abs. 5.

3. Das Kuratorium hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab.

§ 14

Auflösung

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand und von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins gestellt werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen; sie kann auch als Eventualeinladung mit der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden.

4. Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes als Einzelvertretungsberechtigter.

§ 15

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in Kraft.